

Die rechtliche Betreuung

Was ist rechtliche Betreuung?

Durch das „Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige“ wurde zum 01. Januar 1992 das alte Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht abgelöst. Es hat damit die umfassende Entmündigung Volljähriger beendet. Es stellt die persönliche Betreuung für Menschen in den Vordergrund, die aufgrund ihres Alters, einer psychischen Krankheit oder einer Behinderung ihre Angelegenheiten nicht selbst regeln können. Die Einrichtung einer Betreuung bedeutet nicht, dass der Betroffene geschäftsunfähig ist. Er kann neben dem Betreuer selbständig handeln, soweit er dazu in der Lage ist. Deshalb werden dem Betreuer ausschließlich die Aufgaben übertragen, bei denen Hilfe erforderlich ist. Damit soll gesichert werden, dass der Betroffene den notwendigen Schutz und die erforderliche Fürsorge erhält und ihm gleichzeitig eine möglichst weitgehende Selbständigkeit erhalten bleibt.

Der Betreute hat jederzeit das Recht, bei der Betreuungsabteilung des zuständigen Amtsgerichtes Beschwerde gegen dessen Beschlüsse einzulegen oder Anträge im Rahmen der Betreuung zu stellen, z.B. auf Aufhebung der Betreuung oder Betreuerwechsel.

Das Handeln des Betreuers soll dazu beitragen, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, eine Verschlimmerung zu vermeiden oder ihre Folgen zu mildern. Er hat sich an den Wünschen und Bedürfnissen der betreuten Person zu orientieren, soweit diese nicht dem Wohl des Betreuten zuwiderlaufen und sie dem Betreuer zuzumuten sind.

Der Betreuer unterliegt in der Ausübung seines Amtes der Kontrolle durch das Amtsgericht. Er ist verpflichtet, regelmäßig Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen. Bestimmte Entscheidungen des Betreuers müssen vom Amtsgericht genehmigt werden, z.B. die Kündigung des Mietvertrags und die Wohnungsauflösung, die Unterbringung des Betreuten in einer geschlossenen Einrichtung oder die Einwilligung in eine notwendige riskante medizinische Behandlung.

Wie kommt eine gesetzliche Betreuung zustande?

Wer eine Betreuung nach dem Betreuungsgesetz benötigt, kann diese entweder selbst formlos bei der Betreuungsabteilung des zuständigen Amtsgerichtes beantragen, oder eine andere Person, die die Notwendigkeit erkennen, regt diese dort an. Das Gericht prüft dann mit Hilfe eines Sachverständigen (Facharzt für Psychiatrie), ob und in welchem Umfang die Betreuung notwendig ist. Wird im Gutachten eine psychische Erkrankung oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung festgestellt und kann der Betroffene deswegen seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, ist eine Betreuung erforderlich. Dem Betroffenen wird das Gutachten zur Kenntnis gegeben. Der Richter führt dann eine Anhörung des zu Betreuenden in dessen gewohnter Umgebung durch, z.B. in seiner Wohnung. Dabei macht sich der Richter selbst ein Bild von dem Betroffenen, informiert ihn über den Sinn und den Inhalt der Betreuung und fragt ihn, wen er als Betreuer/in wünscht.

Der Umfang der Betreuung wird entsprechend dem Hilfebedarf des zu Betreuenden festgelegt. Aufgaben des Betreuers können sein:

- Vermögenssorge
- Wohnungsangelegenheiten
- Gesundheitsfürsorge
- Aufenthaltsbestimmung
- Vertretung vor Behörden (und Gerichten)
- Entgegennahme und Öffnen der Post.

Ebenso wird festgelegt, wann eine erneute Prüfung der Erforderlichkeit der Betreuung erfolgen muss. Das hängt von den genauen Umständen des betreuten Menschen ab, z.B. von der Art seiner Erkrankung oder Behinderung und den zu lösenden Problemen. Die längste Frist für eine Betreuung beträgt 7 Jahre; sie kann aber auch für eine wesentlich kürzere Zeit eingerichtet werden.

Der richterliche Beschluss über die Betreuung, der dem zu Betreuenden und dem Betreuer zugestellt wird, enthält neben den Angaben zur betroffenen Person und des Betreuers / der Betreuerin die Gründe für die Einrichtung der Betreuung, den Aufgabenkreis und die Frist bis zur nächsten Überprüfung. Außerdem enthält er eine Rechtsbehelfsbelehrung zur Möglichkeit der Einlegung einer Beschwerde gegen den Beschluss.

Die Betreuung darf nicht länger als erforderlich dauern. Entfallen während der festgelegten Frist die Voraussetzungen für die Betreuung - bessert sich z.B. der Gesundheitszustand der betreuten Person - ist dies dem Gericht mitzuteilen, das dann die Aufhebung der Betreuung prüft.

Auswahl des Betreuers

Der Betreuer wird vom Amtsgericht bestellt. Dabei werden die Wünsche des Betroffenen berücksichtigt. Macht der Betroffene selbst keinen Vorschlag, ist bei der Auswahl des Betreuers auf verwandtschaftliche und sonstige persönliche Beziehungen Rücksicht zu nehmen. Diese Betreuer üben ihr Amt ehrenamtlich, also unentgeltlich, aus.

Gibt es keine Verwandten oder Bekannten, die als Betreuer in Frage kommen, oder ist eine Betreuung aufgrund der Kompliziertheit der zu erledigenden Aufgaben besonders schwierig, kann auch ein Berufsbetreuer dieses Amt übernehmen.

Der Betreute hat die Möglichkeit, beim Amtsgericht einen Antrag auf Betreuerwechsel zu stellen, wenn er mit seinem Betreuer nicht (mehr) einverstanden oder mit dessen Arbeit nicht zufrieden ist.

Auch der Betreuer kann einen Betreuerwechsel beantragen, wenn er sich nicht mehr in der Lage sieht, das Amt auszuführen oder ihm dieses nicht mehr zuzumuten ist.

Hilfen für ehrenamtliche Betreuer

Die Betreuung eines Menschen ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Betreuer, die diese ehrenamtlich führen, haben Anspruch auf Unterstützung, Beratung, Fortbildung und Erfahrungsaustausch. Diese werden durch den im Stadtbezirk tätigen Betreuungsverein unentgeltlich angeboten.

Für ihre Aufwendungen erhalten ehrenamtliche Betreuer auf Antrag an das Amtsgericht jährlich eine Aufwandspauschale von derzeit 399,- €. Höhere Aufwendungen werden ersetzt, wenn sie nachgewiesen werden.

Außerdem sind ehrenamtliche Betreuer über das Land Berlin haftpflichtversichert für eventuelle Schäden, die dem Betreuten durch Fehler in der Betreuungsführung entstehen.

Wer Interesse daran hat ehrenamtlicher Betreuer zu werden, kann sich beim Betreuungsverein in einem persönlichen Gespräch dazu informieren und beraten lassen.

Betreuungsverfügung

In einer Betreuungsverfügung kann frühzeitig festgelegt werden, von welcher Person man, wenn es notwendig werden sollte, betreut werden möchte. Hier können auch Wünsche festgeschrieben werden, die die Durchführung der Betreuung betreffen, z.B. ob man im Falle der Pflegebedürftigkeit zu Haus oder in einem Pflgewohnheim leben will. Die Betreuungsverfügung sollte schriftlich abgefasst und einer Person des Vertrauens überge-

ben werden. Über nähere Einzelheiten berät Sie hierbei der Betreuungsverein oder die Betreuungsstelle Ihres Bezirks (s.u.).

Wichtige Ansprechpartner für Betreuungsangelegenheiten im Bezirk Neukölln sind:

Amtsgericht Neukölln, Abt. Betreuungsgericht

Karl-Marx-Straße 77-79, 12043 Berlin

Weitervermittlung in die zuständige Abteilung unter Tel. 90191-0

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Amt für Soziales

Amtsbetreuung

Karl-Marx-Str. 83, 12043 Berlin

Tel.: 90239-2616, -3595, -1247

Betreuungsverein Neukölln e.V.

Karl-Marx-Straße 27, 12043 Berlin

Tel. 6 83 57 71, Fax 62 72 65 61

www.btv-neukoelln.de

	<p>Seniorenberatung Neukölln - i.A. des Bezirksamtes Neukölln Werbellinstraße 42, 12053 Berlin (im Bürgerzentrum Neukölln, ehemals Haus des älteren Bürgers) Telefon: 030 – 68 97 70 10 email: seniorenberatung@hvd-bb.de</p>	<p>Träger:</p>  <p>HVD Humanistischer Verband Deutschlands Berlin-Brandenburg</p>
---	---	---